

# LIZENZBEDINGUNGEN (Stand 13.01.2023)

der STAR ELECTRONICS GmbH & Co. KG, Jahnstraße 86, 73037 Göppingen,

für die *Runtime*-Lizenz

## § 1 Präambel

Der Kunde plant die Übertragung und anschließende Nutzung von Software-Erzeugnissen, die mit von STAR überlassener *Software* erstellt werden, auf einem oder mehreren Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe von STAR. Die Nutzung setzt in der Regel eine *Runtime*-Lizenz voraus.

## § 2 Geltungsbereich

Die vorliegenden Lizenzbedingungen gelten für die Nutzung einer *Runtime*-Lizenz [Lizenzgegenstand], die wiederum die Nutzung einer durch Ausführung der *Software FL3X Config* erstellten Konfigurationsdatei auf einem oder mehreren Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe von STAR ermöglicht.

## § 3 Definitionen

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, haben die nachfolgenden Begriffe der Lizenzbedingungen die folgenden Bedeutungen:

### ***Anwenderdokumentation***

Inhaltliche und technische Beschreibung der Software *FL3X Config*. Die Anwenderdokumentation nennt die Voraussetzungen, unter denen der Lizenzgegenstand benötigt wird. Die Anwenderdokumentation bestimmt die *Hardware* im Sinne dieser Lizenzbedingungen. Sie enthält zudem eine Anleitung für das Hinterlegen der Informationen des Lizenzgegenstands auf ein Endgerät der *FL3X*-Reihe. Mit der Installation der *Software FL3X Config* steht dem Kunden die Anwenderdokumentation als PDF-Dokument zur Verfügung.

### ***Endgeräte***

Gemeint sind elektromechanische Endgeräte, die von STAR hergestellt werden (insbesondere die Geräte der *FL3X*-Reihe: *FL3X Device*, *FL3X Interface* und *FL3X System*) und in der Regel ohne Software von STAR nicht funktionstüchtig sind. Die Endgeräte im Sinne dieser Lizenzbedingungen werden in der Anwenderdokumentation bestimmt.

### ***Konfigurationsdatei***

Die Konfigurationsdatei ist ein Software-Erzeugnis der *Software FL3X Config* von STAR. Durch das Ausführen der *Software FL3X Config* auf den Computern des Kunden kann die Konfigurationsdatei

erstellt, anschließend auf die Geräte der *FL3X*-Reihe übertragen und bei Vorhandensein einer *Runtime*-Lizenz dort genutzt werden.

### ***Kunde***

Der jeweilige Vertragspartner von STAR als Lizenznehmer.

### **Runtime-Lizenz**

Lizenzschlüssel, der die Nutzung der Konfigurationsdatei auf einem bzw. mehreren Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe von STAR erlaubt. Die Anwenderdokumentation nennt die Voraussetzungen, unter denen die *Runtime*-Lizenz erforderlich ist.

### ***Software***

Programme und Anwendungen, die auf den Computern des Kunden ausgeführt werden können. Hierzu zählt insbesondere die *Software FL3X Config*.

### ***Software Flex Config***

Von STAR entwickelte Software. Die Anwenderdokumentation enthält eine inhaltliche und technische Beschreibung der *Software FL3X Config*. Für die Nutzung der *Software FL3X Config* gelten gesonderte Lizenzbedingungen.

### ***Software-Erzeugnis***

Datei, die durch das Ausführen von *Software* erstellt wird. Hierzu zählt insbesondere die zur Übertragung und Nutzung auf einem oder mehreren Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe vorgesehene Konfigurationsdatei, die durch das Ausführen der *Software FL3X Config* erstellt werden kann.

### ***STAR***

STAR ELECTRONICS GmbH & Co. KG.

Jahnstraße 86, 73037 Göppingen (Deutschland)

Registergericht: Ulm, HRA-Nr. 721096

[www.flex-product.com](http://www.flex-product.com)

## **§ 4 Lizenzmodell**

- (1) Mit vollständiger Zahlung des Nutzungsentgelts nach Maßgabe des § 7 Absatz 1 wird STAR dem Kunden das nicht-ausschließliche, zeitlich auf die Lizenzlaufzeit nach § 5 Absatz 2 beschränkte Recht einräumen, die durch Ausführung der *Software FL3X Config* erstellte Konfigurationsdatei, je nach Parteivereinbarung, auf einem oder mehreren Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe von STAR zu nutzen.
- (2) Konfigurationsdateien, die mit einer während des Lizenzzeitraums nach § 5 Absatz 2 veröffentlichten Version der *Software FL3X Config* erstellt wurden, können auch nach Ablauf der Lizenzlaufzeit auf den

jeweiligen Endgeräten der *FL3X*-Reihe weitergenutzt werden. Ein neuer Vertrag über den Lizenzgegenstand kann nur mit einer lückenlosen Lizenzlaufzeit vereinbart werden.

## **§ 5 Vertragsschluss und Lizenzlaufzeit**

- (1) Alle Angebote von STAR sind freibleibend. Dagegen ist die Bestellung des Kunden in Textform ein verbindliches Angebot, welches STAR innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer digitalen Auftragsbestätigung annehmen kann. Mit digitaler Zusendung der Auftragsbestätigung, welche die Parteivereinbarung dokumentiert, kommt ein Vertrag über den Lizenzgegenstand zwischen dem Kunden und STAR zustande und tritt in Kraft. Zusätzlich erhält der Kunde per E-Mail den Lizenzschein.
- (2) Der Lizenzvertrag hat eine variable Laufzeit. Die Lizenzlaufzeit bestimmt sich nach der Parteivereinbarung, die der Auftragsbestätigung zu entnehmen ist.
- (3) Sofern die Vertragsparteien eine 8-jährige Lizenzlaufzeit vereinbaren, sind nach Ablauf dieser Lizenzlaufzeit alle Rechte und Pflichten der Vertragsparteien wechselseitig erledigt. Setzt der Kunde den Gebrauch des Lizenzgegenstands nach Ablauf einer 8-jährigen Lizenzlaufzeit fort, so gilt das Vertragsverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.
- (4) Das ordentliche Kündigungsrecht ist ausgeschlossen. Das Recht beider Vertragsparteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der STAR zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kunde die von STAR eingeräumten Nutzungsrechte dadurch verletzt, dass er den Lizenzgegenstand über das nach diesen Lizenzbedingungen gestattete Maß hinaus nutzt und die Verletzung auf eine Abmahnung von STAR hin nicht innerhalb angemessener Frist abstellt. Eine Kündigung bedarf der Textform. Im Falle der Kündigung hat der Kunde das oder die betroffene(n) Endgerät(e) der *FL3X*-Reihe bei STAR einzuschicken, damit die hinterlegten Informationen des Lizenzgegenstands (Seriennummer, Gerätetyp, Enddatum, Lizenztyp) gelöscht werden können.

## **§ 6 Leistungen von STAR**

- (1) Die einzelnen Informationen des Lizenzgegenstands (Seriennummer, Gerätetyp, Enddatum, Lizenztyp) werden in Form eines Lizenzschlüssels auf dem oder den jeweiligen Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe hinterlegt, sodass die Konfigurationsdatei auf dem bzw. den Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe genutzt werden kann. Die Hinterlegung erfolgt durch STAR, sofern zeitgleich ein oder mehrere dazugehörige(s) Endgerät(e) der *FL3X*-Reihe erworben wird. Andernfalls schuldet STAR keine Übertragung der Konfigurationsdatei auf das oder die jeweilige(n) Endgerät(e) der *FL3X*-Reihe des Kunden; für diese ist der Kunde allein verantwortlich. Der Kunde erhält von STAR per E-Mail eine Datei, welche die einzelnen Informationen des Lizenzgegenstands (Seriennummer, Gerätetyp, Enddatum, Lizenztyp) enthält und vom Kunden auf das oder die jeweilige(n) Endgerät(e) der *FL3X*-Reihe übertragen werden kann. Die Übertragung wird in der Anwenderdokumentation angeleitet.

- (2) STAR schuldet keine Anpassung auf die individuellen Bedürfnisse oder die IT-Umgebung des Kunden, es sei denn die Vertragsparteien haben diesbezüglich eine gesonderte vertragliche Vereinbarung geschlossen.

## **§ 7 Pflichten des Kunden**

- (1) Der Kunde, der den Lizenzgegenstand nutzen möchte, ist verpflichtet, ein Nutzungsentgelt nebst jeweils gültiger Umsatzsteuer zu bezahlen. Das Nutzungsentgelt bestimmt sich nach der Lizenzlaufzeit und richtet sich nach der Parteivereinbarung, welche die Auftragsbestätigung dokumentiert. Soweit sich aus der Auftragsbestätigung, nicht etwas anderes ergibt, ist das Nutzungsentgelt sofort und ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Mit Verzugseintritt ist die Geldschuld gem. § 288 BGB zu verzinsen.
- (2) Der Kunde wird dafür Sorge tragen, dass die Nutzung des Lizenzgegenstands nur im vertraglich vereinbarten Umfang geschieht. Zur vertragsgemäßen Nutzung des Lizenzgegenstands gehören neben der Übertragung und der Installation, das Laden in den Arbeitsspeicher, das Anzeigen sowie das Ausführen der Konfigurationsdatei auf dem oder den jeweiligen Endgerät(en) der *FL3X*-Reihe. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Konfigurationsdatei in einem sicherheitskritischen Bereich einzusetzen. Im Übrigen richtet sich Art und Umfang der vertraglichen Nutzung nach der Parteivereinbarung, die durch die Auftragsbestätigung dokumentiert wird, sowie der Anwenderdokumentation.
- (3) Der Kunde wird es STAR auf dessen Verlangen hin ermöglichen, die ordnungsgemäße Nutzung des Lizenzgegenstands zu überprüfen. Hierzu wird der Kunde STAR Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hardware- und Softwareumgebung durch STAR oder eine von STAR benannte und für den Kunden akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. STAR darf die Prüfung in den Räumen des Kunden zu dessen regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. STAR wird darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb des Kunden durch seine Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine nicht-vertragsgemäße Nutzung, so trägt der Kunde die Kosten der Überprüfung, ansonsten trägt die Kosten STAR. Alle sonstigen Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Der Kunde verpflichtet sich, die in der Auftragsbestätigung und der Anwenderdokumentation enthaltenen Schutzvermerke wie Copyrightvermerke und andere Rechtsvorbehalte zu beachten und unverändert beizubehalten. Der Kunde verpflichtet sich zudem, die Drittanbieter-Lizenzbedingungen zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten, die über die folgende *Website* abgerufen werden können: [www.flex-product.com/de/produktlizenzen](http://www.flex-product.com/de/produktlizenzen).

## **§ 8 Gewährleistung**

- (1) Es gelten die Gewährleistungsvorschriften des Mietrechts.

- (2) STAR leistet während der Lizenzlaufzeit Gewähr für die Aufrechterhaltung der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Lizenzgegenstands sowie dafür, dass einer vertragsgemäßen Nutzung keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die vertraglich geschuldete Beschaffenheit des Lizenzgegenstands bestimmt sich abschließend nach der Parteivereinbarung, die in der Auftragsbestätigung dokumentiert wird, sowie der Anwenderdokumentation. Die Verantwortung für die Auswahl und den Einsatz des Lizenzgegenstands einschließlich der durch deren Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse liegt allein beim Kunden. Während der Lizenzlaufzeit auftretende Sach- und Rechtsmängel wird STAR in angemessener Zeit beseitigen. STAR genügt der Nachbesserungspflicht auch, indem er den Kunden bei der Nutzung des Lizenzgegenstands per E-Mail unterstützt und berät (**Support**). STAR wird die eingehenden E-Mail-Anfragen der Kunden chronologisch abarbeiten.
- (3) STAR erfüllt die Gewährleistungspflichten während der üblichen Arbeitszeiten; insoweit entstehen für den Kunden keine Kosten. Soll STAR Gewährleistungspflichten außerhalb der üblichen Arbeitszeiten erfüllen, so ist eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zum Ausgleich der anfallenden Mehrkosten erforderlich. Eine gesonderte vertragliche Vereinbarung zum Ausgleich der anfallenden Mehrkosten ist auch dann erforderlich, wenn STAR auf Aufforderung des Kunden Arbeiten zur Mängelbeseitigung erbringt, obwohl der Kunde nach dem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen keinen Anspruch hierauf hat.
- (4) Der Kunde hat STAR jegliche Mängel unverzüglich anzuzeigen; anderenfalls ist der Kunde STAR zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Dabei beschreibt der Kunde den Mangel präzise und detailliert hinsichtlich der Bedingungen, unter denen er auftritt, und schildert dessen Symptome. Eine mündliche Meldung ist möglich, wenn die Meldung binnen zweier Werktagen in Textform nachgeholt wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige; die Beweislast hierfür trifft den Kunden.
- (5) Mängel, die der Kunde im Rahmen der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellen konnte, meldet er STAR unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Textform. Auch diese Mängelrüge muss entsprechend Absatz 4 detailliert erfolgen und kann bei mündlicher Rüge binnen zwei Werktagen in Textform nachgeholt werden. Andernfalls sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, bei der Eingrenzung von Fehlern mitzuwirken. Insbesondere hat der Kunde STAR die Konfigurationsdatei nebst dem oder den dazugehörigen Endgerät(en) der *FL3X-Reihe* auf Anforderung zum Zwecke der Mängelbeseitigung postalisch zuzusenden. STAR übernimmt die dafür anfallenden Kosten.
- (7) Die Gewährleistung für nur unerhebliche Minderungen der Tauglichkeit der Leistung wird ausgeschlossen.
- (8) Die verschuldensunabhängige Gewährleistung für Mängel, die bereits bei Vertragsschluss vorlagen, ist ausgeschlossen.

- (9) Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde seine Pflichten aus § 7 Absatz 2 und 4 verletzt hat oder ein Mangel darauf beruht, dass der Kunde die *Software FL3X Config*, mit der die Konfigurationsdatei hergestellt wird, zuvor bearbeitet oder geändert hat.
- (10) Ferner ist eine Gewährleistung ausgeschlossen, wenn der Kunde den Lizenzgegenstand nach Ablauf des Lizenzlaufzeit im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz1 weaternutzt.
- (11) Die vorstehenden Einschränkungen der Gewährleistungspflicht gelten nicht in Fällen, in denen STAR eine Garantie für die Beschaffenheit des Lizenzmaterials übernommen oder Mängel arglistig verschwiegen hat.

## **§ 9 Haftung**

- (1) STAR haftet unbeschränkt:
- bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
  - im Rahmen einer von ihm ausdrücklich übernommenen Garantie;
  - für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
  - für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Lizenzvertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf ["Kardinalpflicht"], jedoch begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist;
  - nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- (2) Im Übrigen ist eine Haftung von STAR ausgeschlossen.
- (3) Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen von STAR.

## **§ 10 Verjährung von Gewährleistungsansprüchen**

Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt mit der Hinterlegung des Enddatums im jeweiligen Endgerät der *FL3X*-Reihe nach § 6 Absatz 1.

## **§ 11 Geheimhaltung**

- (1) Die Geheimhaltungspflichten beider Vertragsparteien ergeben sich aus einer gesonderten vertraglichen Geheimhaltungsvereinbarung. Haben die Vertragsparteien keine gesonderte vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen, gelten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit dem Lizenzvertrag zugänglich werdenden vertraulichen Informationen unbefristet geheim zu halten. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die entweder durch eine Vertragspartei als geschützt oder vertraulich

markiert oder in anderer Weise in Textform gekennzeichnet sind, oder Informationen, die gemäß den Umständen ihrer Offenlegung von der empfangenen Vertragspartei vernünftigerweise als vertraulich erkennbar sind.

- (3) Die vorstehende Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht, wenn und soweit die jeweiligen Informationen nachweislich **(a.)** allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden einer Vertragspartei und ohne Verstoß gegen diese Geheimhaltungsverpflichtung allgemein bekannt werden, **(b.)** Stand der Technik sind oder werden, **(c.)** der empfangenden Vertragspartei zum Zeitpunkt der Übermittlung bereits bekannt sind, was durch Unterlagen bewiesen werden muss, die eine solche Kenntnis belegen, **(d.)** der empfangenden Vertragspartei von einem Dritten rechtmäßig bekannt oder zugänglich gemacht wurden oder werden, **(e.)** aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder vollstreckbarer behördlicher Verfügungen oder gerichtlicher Entscheidungen offengelegt werden müssen. Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes trägt der jeweilige Informationsempfänger. In jedem Fall ist die jeweils betroffene Vertragspartei rechtzeitig vor der Weitergabe der Informationen an Dritte zu informieren, soweit dies möglich ist.
- (4) Beide Vertragsparteien werden angemessene Vorkehrungen zur Sicherung der vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei treffen. Beide Vertragsparteien werden vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei Organen, Mitarbeitern, Beratern oder Subunternehmern nur offen legen vorbehaltlich dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, der die Empfänger dann entsprechend zu unterwerfen sind.

## **§ 12 Rangfolge**

- (1) Die anlässlich des Vertrages zwischen dem Kunden und STAR geltenden Bestimmungen stehen in der folgenden Rangfolge:
  - Auftragsbestätigung der *Runtime*-Lizenz
  - Lizenzbedingungen für die *Runtime*-Lizenz
  - Anwenderdokumentation für die *Software FL3X Config*

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten Bestimmungen. Lücken werden durch die jeweils nachrangigen Bestimmungen ausgefüllt.

- (2) Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn STAR diesen ausdrücklich in Textform zugestimmt hat.

## **§ 13 Sonstiges**

- (1) Die Vertragsparteien werden die für sie jeweils geltenden anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten. Sofern und, soweit STAR im Rahmen der Leistungserbringung Zugriff auf

personenbezogene Daten des Kunden hat, werden die Vertragsparteien vor Beginn der Verarbeitung einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 Absatz 3 DS-GVO abschließen.

- (2) Der Kunde darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber bewusst, dass der Lizenzgegenstand Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Konfigurationsdatei oder damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Der Kunde wird die anwendbaren Export- und Importkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika, sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einhalten. Die Vertragserfüllung von STAR steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (4) Auf den Lizenzvertrag ist das deutsche Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht) anzuwenden.
- (5) Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Göppingen, sofern jede Vertragspartei Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat.
- (6) Sollte eine Bestimmung dieser Lizenzbedingungen aus irgendeinem Grund allgemein oder für den Einzelfall unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Lizenzbedingungen hierdurch nicht berührt. In diesem Fall gilt das dispositive Recht. Wenn und insoweit das dispositive Recht keine Regelung für den entsprechenden Vertragstyp oder als Ersatzlösung für die als unwirksam Lizenzklausel zur Verfügung stellt, werden sich die Vertragsparteien bemühen, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu finden, die dem ursprünglich angestrebten Vertragsziel rechtlich und wirtschaftlich am ehesten gerecht wird.